

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

5. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“ Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 13 übrigen Mitgliedern.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

“ Übrige Mitglieder sowie deren Vertreter/innen müssen Mitglied des Rates sein oder dem Rat angehören können (Sachkundige Bürger/innen im Sinne von § 58 Abs.3 Satz 1 GONRW).“

3. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die dem Rat angehören,“ gestrichen.

4. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „von 5 Jahren“ ersetzt durch die Wörter „für die Dauer der Wahlperiode“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.